

Verordnung einer Bausperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Weer hat in seiner Sitzung am ^{17.5.} zu Tagesordnungspunkt ¹² gemäß § 74 Abs 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101/2016 beschlossen, nachstehende Bausperrenverordnung zu erlassen:

§ 1

Beabsichtigte Planungsmaßnahme:

Die Gemeinde Weer erlässt zur Umsetzung einer geordneten baulichen Entwicklung im Rahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie zur Ausarbeitung der darauf aufbauenden Verordnungen durch Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung eines Bebauungsplanes eine Bausperre. Nach dem Stand der Planungsarbeiten ist mit der Fertigstellung des Entwurfes zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie mit den darauf aufbauenden Verordnungen innerhalb eines Jahres zu rechnen.

§ 2

Betroffener Bereich:

Die Bausperre gilt für die bestehenden baulichen Entwicklungsbereiche im gültigen örtlichen Raumordnungskonzept.

§ 3

Grundzüge der mit der Planungsmaßnahme verfolgten Planungsziele:

Die Gemeinde Weer hat im Jahr 2016 den Entwurf zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beauftragt. Mit der Fertigstellung des Entwurfes und der Auflegung dieses, ist innerhalb eines Jahres zu rechnen. Entsprechend den raumordnungsrechtlichen Vorgaben sollen dabei unter anderem die Planungsziele zur baulichen Entwicklung hinsichtlich der erforderlichen Infrastruktur, der Auswirkung auf das Orts-

und Landschaftsbild, einer aktiven Bodenpolitik und die aus diesen Maßnahmen resultierenden Folgewirkungen formuliert werden. Es sollen dabei insbesondere die Grundzüge der Gliederung der baulichen Entwicklungsbereiche hinsichtlich der Intensität und Dichte der Bebauung und der Erhaltung von unbebauten Flächen im Bereich der baulichen Entwicklungsbereiche festgelegt werden, sowie jene Gebiete und Grundflächen festgelegt werden, für die Bebauungspläne zu erlassen sind. Die Sicherstellung der mit dem Entwurf verfolgten Planungsziele erfolgt durch diese Bausperre für das gesamte Gemeindegebiet auf Grundlage der raumordnungsfachlichen Beurteilung des Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung DI Andreas Falch, Bruggfeldstraße 23, 6500 Landeck.

§ 4

Bauvorhaben:

Bauliche Maßnahmen, die nicht im Widerspruch zu dem oben angeführten Planungsziel stehen, sind gemäß § 74 Abs 3 TROG 2016 von der Bausperre nicht umfasst, dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn diese baulichen Maßnahmen Bauplätze betreffen, deren Fläche unter 1.000 m² liegt und das Bauvorhaben eine Nutzflächendichte von unter 0,5 ausweist.

§ 5

Diese Bausperren-Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß § 74 Abs 6 TROG 2016 in Kraft.

eingeschlagen am 18.05.2017
abgenommen am 02.06.2017

